

Einfuhrumsatzsteuer-Regelung ab 1. Oktober 2003

Zusätzlich zur bereits seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, besteht ab 1. Oktober 2003 für Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, folgende Möglichkeit (§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994):

Die EUST ist nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto zu entrichten.

Bei vierteljährlichem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ist anstelle des Monats das Kalendervierteljahr auch für die EUST maßgeblich.

In der beim Finanzamt abzugebenden UVA kann die EUST als Vorsteuer abgezogen werden, sodass bei vollständiger Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers kein faktischer Geldfluss mehr stattfindet.

Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

In diesem Fall wird den betreffenden Einfuhrumsatzsteuerschuldnern von der Zollverwaltung monatlich eine Aufstellung übermittelt, in der unter Hinweis auf die jeweiligen Einfuhrabfertigungen bzw. Sammelanmeldungen die entsprechenden Einfuhrumsatzsteuerbeträge, für die von der Neuregelung des § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 Gebrauch gemacht wurde, für den betreffenden Monat ausgewiesen sind.

Dieser Betrag wird auf dem Finanzamtskonto als Belastung verbucht (Abgabencode "EU"). Die EUST wird in diesem Fall am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum, in dem die EUST entsteht, zweitfolgenden Kalendermonat fällig.

Sofern der Einfuhrumsatzsteuerschuldner zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann im Ausmaß der Vorsteuerabzugsberechtigung in der UVA (U30) unter der Kennzahl 083 die geschuldete und auf dem Finanzamtskonto verbuchte EUST als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Damit verringert sich die Abgabenschuld an Umsatzsteuer für den betreffenden Kalendermonat bzw. erhöht sich der Vorsteuer-Überschuss.

Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060-
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061-
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083-

Es ist sicherzustellen, dass - sofern der Vorsteuerüberschuss und/oder ein Guthaben zur Tilgung nicht ausreichen - die geschuldete EUST bis zur Fälligkeit entrichtet wird. Dies kann durch Zahlung oder Geltendmachung einer Verrechnungsweisung erfolgen. Andernfalls muss mit den üblichen Folgen eines Zahlungsverzuges gerechnet werden.

Zu beachten ist, dass die EUST eine eigene, von der "normalen" USt abgesonderte Abgabe ist, die nur in Bezug auf die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges in der UVA geltend gemacht werden kann.

Sollte sich daher aus der UVA auch nach Abzug der EUST eine Umsatzsteuerschuld ergeben, muss sowohl die "normale" USt (Abgabencode "U") als auch die EUST (Abgabencode "EU") entrichtet werden.

Dazu einige Beispiele:

1)

die Umsätze (20 %) für den Monat Oktober 2003 betragen		100.000,--€
Umsatzsteuer daher		20.000,-- €
"normale" Vorsteuer (KZ 060)	-	3.000,--€
EUSt NEU (KZ 083)	-	6.000,-- €
Zahllast in der UVA (KZ 095)		11.000,--€

Einzahlung mittels Zahlschein

• U 10/2003		11.000,--€
• EU 10/2003		6.000,-- €

Anmerkung: Die EUSt ist zwar in Höhe von 6.000,-- € einzuzahlen, hat jedoch die Zahllast der "normalen" USt um genau diesen Betrag vermindert.

2)

die Umsätze (20 %) für den Monat Oktober 2003 betragen		100.000,--€
Umsatzsteuer daher		20.000,-- €
"normale" Vorsteuer (KZ 060)	-	21.000,--€
EUSt NEU (KZ 083)	-	6.000,-- €
Überschuss in der UVA (KZ 095)	-	7.000,--€

Dieser Betrag (7.000,-- €) wird auf dem Finanzamtskonto gutgeschrieben.

Im Regelfall wird dadurch die EUSt-Schuld getilgt sein. Sofern jedoch auch nach dieser Gutschrift die EUSt (oder ein Teil davon) noch als Rückstand aufscheint, ist sie entweder durch Verwendung des UVA-Überschusses mittels Verrechnungsweisung oder durch gesonderte Einzahlung zu entrichten.

Anmerkung: Der Überschuss aus der "normalen" USt hat sich genau um den Betrag lt. KZ 083 (6.000,-- €) erhöht. Ohne Geltendmachung der EUSt als Vorsteuer wäre der Vorsteuerüberschuss nur 1.000,-- €